

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/4 2006/03/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2006

Index

L65000 Jagd Wild
L65002 Jagd Wild Kärnten
19/05 Menschenrechte
24/01 Strafgesetzbuch
25/01 Strafprozess

Norm

JagdG Krnt 2000 §49 Abs3;
JagdG Krnt 2000 §90 Abs2;
JagdG Krnt 2000 §90 Abs6 litc;
JagdRallg;
MRKZP 07te Art4 Z1 idF 1998/III/030;
MRKZP 11te;
StGB §125;
StGB §126;
StGB §222;
StPO 1975 §90 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Tötung einer, wenngleich Wild hetzenden, Labradorhündin -

diese Rasse ist unstrittig den Jagdhunden zuzurechnen - hat der Beschwerdeführer (Jagdschutzorgan) gegen § 49 Abs 3 Krnt JagdG 2000 verstoßen. Die Einstellung eines wegen dieses Vorfalles gegen ihn wegen §§ 125, 126, 222 StGB geführten Strafverfahrens gemäß § 90 Abs 1 StPO ist kein Hindernis für eine Bestrafung nach § 90 Abs 2 Krnt JagdG 2000. Auch wenn vom Doppelbestrafungs- und Verfolgungsverbot des Art 4 Z 1 7. ZP Disziplinarstrafen nicht ausgenommen sind und selbst wenn man einer Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 90 StPO eine "ne bis in idem" begründende Sperrwirkung beimessen wollte (vgl zum Thema etwa Thienel/Hauenschild, Verfassungsrechtliches "ne bis in idem" und seine Auswirkung auf das Verhältnis vom Justiz- und Verwaltungsstrafverfahren, JBl 2004, 96 und 153, sowie Schwaighofer, Überlegungen zur Reichweite des innerstaatlichen "Doppelbestrafungsverbots" nach Art 4 Abs 1 7. ZPMRK, ÖJZ 2005, 173), bestehen auf dem Boden des im vorliegenden Erkenntnis zur Tragweite des Art 4 Z 1 7. ZP im Lichte der Rechtsprechung des EGMR und des VfGH Gesagten keine Bedenken gegen die ein Disziplinarstrafverfahren durch die Kärntner Jägerschaft neben einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahren ermöglichende Regelung des § 90 Krnt JagdG 2000.

Schlagworte

Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Jagdhunde Jagdschutz Jagdschutzorgan
Interessensvertretung der Jäger Ehrengericht Jägerehre Disziplinarmaßnahme Einhaltung der Jagdvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006030049.X04

Im RIS seit

24.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at